

EINWOHNERGEMEINDE LUPFIG

GEMEINDEORDNUNG



Gemeinde Lupfig

Breitenstrasse 14
Postfach
5242 Lupfig

T 056 464 60 00
F 056 464 60 05

info@lupfig.ch
www.lupfig.ch

Die Einwohnergemeinde Lupfig erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Lupfig ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Begriff der Einwohnergemeinde

² Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Lupfig wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet. Bezeichnungen

² Die Einwohnergemeinde Lupfig besteht aus den Ortsteilen Lupfig und Scherz.

II. ORGANISATIONSFORM UND ORGANE

§ 3 Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung. Organisationsform

§ 4 Organe der Gemeinde sind: Organe

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

III. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

§ 5 Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt: Zahl der Mitglieder

- a) Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und 3 weiteren Mitgliedern;
- b) Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern;
- c) Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;

- d) In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
- e) In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

IV. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

- § 6 ¹ Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände. Wahlart
- ² Der Gemeinderat, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

V. VERÖFFENTLICHUNGEN

- § 7 Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Publikationsorgan

VI. BESCHLUSSFASSUNG IN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG UND REFERENDUMSRECHT

- § 8 Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht. abschliessende Beschlussfassung
- § 9 Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von fünfzehn Prozent der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Referendumsrecht

VII. ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- § 10 ¹ Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen: Gemeinderat

a) Einbürgerungen

Die Zusicherung für das Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer.

b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken

- Der Erwerb von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 2'000'000.00 pro Amtsperiode und die Finanzierung solcher Grundstückskäufe auf dem Darlehensweg;
- Die Veräusserung, die dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften, sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von Fr. 100'000.00, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu Fr. 200'000.00 pro Amtsperiode;
- Grundstücktausch bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, pro Einzelfall.

Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

c) Änderung von Gemeindegrenzen

Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

- ² Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzugeben.

§ 11 Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc. sowie geringfügige Kiesausbeutungsverträge, für die der Gemeinderat zuständig ist.

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

§ 12 Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Kommissionen und Angestellte der Verwaltung

VIII. INKRAFTTRETEN

- § 13 Diese Gemeindeordnung tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft. Be- Inkrafttreten
schlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind
aufgehoben.

Lupfig, 01. Januar 2018

GEMEINDERAT LUPFIG

xxx, Gemeindeammann

xxx, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 09. Juni 2017.

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am xx.xx.xxxx